

Aktive Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger

Antragsrecht (§ 1 Abs. 1 lit. a)
Bei mindestens 60 Unterschriften von Bürgern ab 16 Jahren bei Anliegen zu dem es keinen aktuellen Planungsbeschluss der Stadt gibt

Beratung des BBKA (§ 7)
prüft formale Richtigkeit (gemäß § 2 Abs. 5)
formale Mängel
formal in Ordnung
Verständigung der Antragsteller (§ 2 Abs. 6)

Behandlung im Gemeinderat und Entscheidung durch zuständiges Organ der Stadtgemeinde (§ 2 Abs. 8)

Antragsgemäßer Planungsbeschluss bzw. offizielles Ersuchen an den Bürgermeister bzw. STR
Kein Planungsbeschluss bzw. kein offizielles Ersuchen an den Bürgermeister bzw. STR
Verständigung der Antragsteller (§ 2 Abs. 10)

Entscheidung des BBKA über Form der Planungsmitwirkung (§ 2 Abs. 9)

- Themengruppe (§ 3) inhaltliche Bearbeitung nach Zeit- und Arbeitsplan
Bürgergutachten (§ 4) Hauptzweck Stellungnahme zu bestehenden (Zwischen)Ergebnissen
bestehender Beirat (§ 5)

Ergebnisse fließen in die Entscheidungsfindung der zuständigen gewählten Gremien der Stadt Schwechat ein.

Planungsmitwirkung bei bestehender Planung (§ 1 Abs. 1 lit. b)
Bei mindestens 20 Unterschriften von Bürgern ab 16 Jahren oder Beschluss des Gemeinderates bei Anliegen zu dem es einen aktuellen Planungsbeschluss der Stadt gibt

Beratung des BBKA (§ 7)
prüft formale Richtigkeit (gemäß § 2 Abs. 5)
formale Mängel
formal in Ordnung
Verständigung der Antragsteller (§ 2 Abs. 6)

Entscheidung des BBKA über Form der Planungsmitwirkung (§ 2 Abs. 9)

- Themengruppe (§ 3) inhaltliche Bearbeitung nach Zeit- und Arbeitsplan
Bürgergutachten (§ 4) Hauptzweck Stellungnahme zu bestehenden (Zwischen)Ergebnissen
bestehender Beirat (§ 5)

Ergebnisse fließen in die Entscheidungsfindung der zuständigen gewählten Gremien der Stadt Schwechat ein.

Formen der Planungsmitwirkung

Themengruppe (§ 3)

- Wird für eine bestimmte Aufgabenstellung, für bestimmte Zeit durch BBKA einberufen
- Der BBKA beschließt die Art und Weise der personellen Zusammensetzung bzw. Nominierung der Mitglieder nach Anhörung von Verwaltung und Antragstellern

Bürgergutachten (§ 4)

- Wenn zu konkreten Anliegen (Planungen) ein objektives Meinungsbild der direkt betroffenen Bevölkerung erhoben werden soll
- Der BBKA legt die Rahmenbedingungen für eine Zufallsauswahl von Personen aus, die als „Bürgergutachter“ eingeladen werden
- Die Begutachtung bzw. Stellungnahme kann durch mündliche Äußerung, in schriftlicher Form oder durch Formen der Internetnutzung (e-democracy) erfolgen

Beirat (§ 5)

- Ist Gremium, das auf Beschluss des Gemeinderates Organe der Stadt in ihrem Aufgabenbereich unterstützen
- Die Funktionsdauer eines Beirates deckt sich mit der des Gemeinderates
- Mit dem Beschluss des Gemeinderates werden Ziele und Aufgaben, die Art und Weise des Zusammenwirkens mit den Organen der Stadt, sowie die Zusammensetzung festgelegt

Bürgerbefragung zur Verwaltungsleistung

Stadtpanel (§ 6)

- Alle 4 Jahre erfolgt eine Befragung zur Qualität der Leistungen und Angebote der Verwaltung der Stadt Schwechat
- Dazu werden mindestens 10 Prozent aller Bürgerinnen und Bürger über 16 Jahre durch ein Zufallsverfahren ausgewählt
- Die Erhebung erfolgt postalisch oder in Form einer Befragung über das Internet

Regelung und Kontrolle der Bürgerbeteiligung

Bürgerbeteiligungskontrollausschuss (BBKA) (§ 7)

- Der Bürgerbeteiligungskontrollausschuss besteht aus je 2 Vertretern der im Gemeinderat vertretenen Parteien sowie einer gleichen Anzahl Schwechater Bürger, die durch Zufallsauswahl nominiert werden
- Der BBKA hat folgende Aufgaben:
 - Feststellung der formalen Zulässigkeiten
 - Festlegung von Inhalten, Abläufen und Beteiligten bei Bürgerbeteiligungsverfahren
 - Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung der Bürgerbeteiligungsverfahren

Öffentlichkeit

Information über Bürgerbeteiligung (§ 8)

- Protokolle und Ergebnisse liegen zur Einsichtnahme im Rathaus auf und werden auf der Website der Stadt Schwechat veröffentlicht